Bekanntmachung

der Stadt Sonthofen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Rieden-Nordwest"

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Sonthofen hat am 07. Juli 2016 für das Gebiet

"Rieden-Nordwest"

die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 in der Fassung vom 30. Juni 2016 als Satzung beschlossen. Die Änderung wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren durch das Landratsamt Oberallgäu war nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 bestehend aus der Planzeichnung, der Satzung und der Begründung (jeweils in der Fassung vom 30. Juni 2016), kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 43 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Montag und Mittwoch 08.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr

Dienstag 08.00 – 13.00 Uhr Donnerstag und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und Auskunft über seine Inhalte verlangen.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und
- 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs vorbeigeführt wird.

Sonthofen, 14.07.2016

STADT SONTHOFEN

Christian Wilhelm Erster Bürgermeister